

Haus- und Nutzungsordnung des „Bürger-Huus“

1. Geltungsbereich

Die Anerkennung der Haus-/ Nutzungsordnung des Bürger-Huus, ist Voraussetzung für die vertragliche Nutzung/ Überlassung einzelner Räumlichkeiten.

2. Zweckbestimmung

Das „Bürger-Huus“ dient als zentraler Begegnungsort, welcher das menschliche und gesellschaftliche Miteinander fördert.

Die Nutzer der Räumlichkeiten haben die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie jede Form der Menschenrechte zu wahren, zu achten und einzuhalten. Vorbenannter Grundsatz ist Voraussetzung für die Nutzungsüberlassung, eine Nichteinhaltung dieses Grundsatzes berechtigt die Gemeinde Bockhorn zur Nutzungsuntersagung .

Räumlichkeiten:

1. Schulungsraum
2. Küche EG
3. Café mit angeschlossener Kaffeeküche
4. Bibliothek
5. Discoraum
6. Gr. Raum OG links (inkl. Küche und Fernsehraum)
7. Gr. Raum OG rechts
8. Werk- und Kreativraum
9. Büro im OG rechts
10. Außenanlagen

3. Allgemeine Nutzungszeit

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich im Rahmen der bekanntgemachten Öffnungszeiten gestattet, die Nutzungszeiten ergeben sich **ggf. nach Absprache**.

4. Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Gemeinde Bockhorn bzw. von deren Beauftragten und Bediensteten ausgeübt. Örtlicher Ansprechpartner sind **die Mitarbeiter*Innen der Jugendpflege**.

5. Folgende Punkte sind verbindlich zu beachten und einzuhalten

- Im Bürger-Huus besteht die Möglichkeit, einzelne oder mehrere Räumlichkeiten für gemeinnützliche Aufgaben zu nutzen. Während der vertraglichen Nutzung ist gegenüber der Hausleitung eine verantwortliche Person zu benennen.
- Den Weisungen der Mitarbeiter*Innen des „Bürger-Huus“ ist Folge zu leisten.
- Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen durch die örtlichen Ansprechpartner.
- Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.

- Der Küchenbereich umfasst neben Küchengeräten (u.a. Herd, Geschirrspüler, Dunstabzugshaube) auch Koch-/ Essgeschirr und Besteck. Bei Geschirrbruch, welcher über eine übliche Nutzung hinausgeht, behält sich die Gemeinde Bockhorn ein Recht auf Kostenersatz vor.
- (Koch-) Geschirr, Besteck, Gläser usw. sind nach Nutzung entweder in der Geschirrspülmaschine oder per Hand zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Schränken zu verstauen.
- Schäden in Räumlichkeiten, auch wenn nicht selbst verursacht, sind der Hausleitung zu melden.
- Abfall ist unter Beachtung der Mülltrennung in den dazu vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- Überlassene Räumlichkeiten sind generell bei Nutzungsende besenrein zu hinterlassen. Oberflächen der Küchengeräte, Arbeitsplatten und Tische sind angemessen zu reinigen. Alle weiteren Reinigungsarbeiten werden von der Gemeinde Bockhorn gewährleistet.
- Tisch- und Stuhlgruppen sind nach Nutzungsende so aufzustellen, wie diese bei Raumübergabe vorgefunden wurden, bzw. wie auf den ausgehängten Abbildungen ersichtlich.
- Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind Fenster und Türen zu schließen. Lichter und Elektrogeräte (insbesondere Küchengeräte) sind abzuschalten und die Temperatur der Heizkörper ist zu reduzieren (Frostschutz).
- Das „Bürger-Huus“ verfügt in einigen Räumen über Unterhaltungselektronik. Die Nutzer werden von den Mitarbeitern, je nach Bedarf, in die Bedienung der Geräte eingewiesen. Die Geräte sind rücksichtsvoll und mit der erforderlichen Sorgfalt zu bedienen.
- Zur Vermeidung von Störungen der Nachbarschaft und zur Wahrung der Interessen aller vertretenen Nutzer des „Bürger-Huus“, ist darauf zu achten, dass im gesamten Gebäude Musikanlagen oder dergleichen nur in angemessener Lautstärke betrieben werden, hierbei sind Fenster geschlossen zu halten. Ferner ist darauf zu achten, dass bei Veranstaltungen auf dem Freigelände des „Bürger-Huus“ unnötige Lärmbelästigungen unterbleiben.
- Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (u.a. hinsichtlich Alkohol, Rauchen, Medien etc.) sind sowohl im Gebäude als auch auf dem Grundstück generell einzuhalten.
- Das „Bürger-Huus“ ist ein öffentliches Gebäude, es herrscht im gesamten Gebäude somit ein absolutes Rauchverbot. Ferner ist das Rauchen im Außenbereich des Grundstückes nur in den vorgesehenen Bereichen zulässig, vorhandene Aschenbecher sind zu benutzen.
- Im Bürger-Huus ist grundsätzlich Alkoholkonsum untersagt, Ausnahme sind Sonderveranstaltungen nach Absprache.
- Grillen im Außenbereich an dafür vorgesehenen Stellen ist nach vorheriger Anmeldung bei der Hausleitung gestattet.
- Offenes Feuer ist untersagt, die Verwendung von sogenannten Feuerkörben im Außenbereich ist separat anzufragen.
- Einstellungen an den haustechnischen Geräten dürfen nur von den Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten vorgenommen werden.
- Das Abstellen und Lagern von Gegenständen im Bereich von Gemeinschaftsflächen, insbesondere das Verstellen von Fluchtwegen und Notausgängen ist zu unterlassen.
- An die Wände dürfen keine Gegenstände angelehnt, angestellt sowie befestigt werden.
- Fahrräder sind im Bereich der Fahrradständer abzustellen, das Anlehnen an Wände oder Fassaden ist untersagt.
- Sofern Nutzer eigenes Inventar bei der Überlassung der Räumlichkeiten einbringen, gewährleistet die Gemeinde Bockhorn grundsätzlich keinerlei Versicherungsschutz.

- Das Einbringen von elektrischen Geräten ist grundsätzlich untersagt, Ausnahme sind Sonderveranstaltungen nach Absprache.
- Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen.
- Sowohl Hausleitung als **auch der Betreiber** sind jederzeit, insbesondere zur Wahrung der Aufsichtspflicht, berechtigt, die für Veranstaltungen und Zusammenkünfte genutzten Räumlichkeiten zu betreten.

6. Folgen bei Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung behält sich die Gemeinde Bockhorn als Betreiber weitere Schritte (z.B. Nutzungsuntersagung) vor. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde Bockhorn im Schadensfall entsprechende Schadensansprüche und die Weiterverrechnung von entstehenden Kosten vor, sofern die Schäden über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen (z.B. bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz).

7. Haftung der Gemeinde Bockhorn

Eine Haftung der Gemeinde Bockhorn, inkl. deren Erfüllungsgehilfen, im Zusammenhang mit der Nutzung/ Überlassung der Räumlichkeiten oder des Außenbereichs ist grundsätzlich ausgeschlossen.

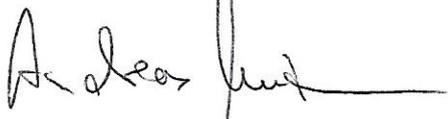
8. Fortschreibung Hausordnung

Der Betreiber kann die Hausordnung jederzeit nach Bedarf fortschreiben. In einem solchen Fall ist ggf. durch den vertraglichen Nutzer ein neues Empfangsbekennnis zu unterzeichnen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand der weiteren Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sind Vereinbarungen zu treffen, welche den nunmehr ungültigen dem Wesen nach entsprechen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bockhorn, den 28.01.2018


Der Bürgermeister